

(No. 582.) Verordnung wegen Gleichstellung des Salz-Verkaufspreises auf den Salz-
Niederlagen der Monarchie. Vom 17ten Januar 1820.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Da ein Haupt-Zweck Unserer neuen Steuergesetzgebung in der Beförderung des freien inneren Verkehrs besteht, und mit diesem Zweck die in Unserm früheren Edikt vom 10ten Junius 1816. vorgeschriebene Verschiedenheit der Salzpreise in verschiedenen Theilen Unserer Staaten nicht länger vereinbar ist, gleichwohl die nothwendigen Ausgaben des Staats, welche durch den bedeutenden Bedarf an Zinsen für die in Folge der letzten Kriege entstandenen Schulden, so wie durch die zu deren allmählicher Tilgung erforderlichen Mittel, sehr vermehrt worden sind, nicht gestatten, den in den Provinzen Schlessien und Posen ohne Nachtheil für den Gewerbebetrieb seit mehreren Jahren schon erhobenen Preis von 15 Rthlr. herabzusetzen; so verordnen Wir, nach erfordertem Gutachten Unsers Staats-Raths, wie folgt:

§. 1. Das Salz soll zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der
Sali-

Salinen und der Faktoreien überall zu einem und demselben Preise, und zwar die Tonne von 405 Pfund zu funfzehn Thaler Rourant verkauft werden. Bei den Magazinen und Faktoreien, wo das Salz in kleinen Gebinden und Quantitäten verkauft wird, ist der Preis nach dem Sage von 15 Rthlr. für 405 Pfund zu berechnen und zu bezahlen. Auf die außerhalb der Zoll-Linien belegenen Landestheile finden diese Preise nur insofern Anwendung, als die besonderen Verhältnisse derselben es gestatten.

§. 2. Außer dem Preise von 15 Rthlr. für die Tonne dürfen weder Emolumente für die Faktoren, noch besondere Vergütungen für Transport-Kosten, für Fässer und Emballage gezahlt werden.

Die Verabfolgung der Tonnen geschieht in den Salz-Niederlagen, in welchen die Käufer das Salz vom Stapel nehmen, und auf Verlangen der Käufer müssen die Salztonnen unentgeltlich gewogen werden.

§. 3. Ein Jeder kann den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen, welche ihm gelegen ist; es soll aber durch die Anlegung mehrerer Faktoreien in den westlichen Provinzen auch den dortigen Unterthanen der Ankauf des Salzes möglichst erleichtert werden.

§. 4. Die Kontrebande mit Salz wird nach den Vorschriften geahndet, welche der §. III. und folgende der Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung vom 26sten Mai 1818. enthalten, und soll der Werth des eingeschwärzten Salzes nach den Verkaufspreisen in den Faktoreien berechnet werden.

So geschehen Berlin, den 17ten Januar 1820.

Friedrich Wilhelm.

E. Fürst v. Hardenberg. v. Altenstein.

Beglaubigt:

Friese.